

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.179.417

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1255/J-NR/2020

Wien, am 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2020 unter der Nr. **1255/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsanwälte - Klientenschutz, Disziplinarverfahren 2018-2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Zu wie vielen Anzeigen bei den Disziplinarräten der Rechtsanwaltskammern kam es 2018 und 2019 (bitte nach den einzelnen Landesrechtsanwaltskammern und nach Jahren aufgliedern)?*

| | Wien | NÖ | Bgld | Stmk | Ktn | OÖ | Sbg | Tirol | Vbg |
|-------------|------|----|------|------|-----|----|-----|-------|-----|
| 2018 | 250 | 27 | 7 | 48 | 19 | 49 | 28 | 37 | 12 |

Für das Jahr 2019 liegen noch keine vollständigen Zahlen vor.

Zur Frage 2:

- *Wie viele dieser Anzeigen wurden 2018 und 2019 ohne Disziplinarstrafe erledigt und wie oft wurden Disziplinarstrafen nach § 16 (1) Z1 § 16 (1) Z2, § 16 (1) Z3 und § 16 (1) Z4 der Disziplinarordnung verhängt (bitte nach den einzelnen Landesrechtsanwaltskammern und nach Jahren aufgliedern)?*

Im Hinblick auf die aktuelle Situation liegen mir die Daten für 2018 nicht im gewünschten Detailgrad vor.

| | Wien | NÖ | Bgld | Stmk | Ktn | OÖ | Sbg | Tirol | Vbg |
|-------------|-----------------|----------------|------|----------------|----------------|-----------------|----------------|-------|----------------|
| 2018 | 18 ¹ | 8 ² | | 7 ³ | 3 ⁴ | 15 ⁵ | 7 ⁶ | 4 | 2 ⁷ |

Für das Jahr 2019 liegen noch keine vollständigen Zahlen vor.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Disziplinarverfahren sind aktuell in den Landesrechtsanwaltskammern insgesamt anhängig?*

| Stichtag | Wien | NÖ | Bgld | Stmk | Ktn | OÖ | Sbg | Tirol | Vbg |
|----------------------|------|----|------|------|-----|----|-----|-------|-----|
| 1. März 2020 | 490 | | 11 | 76 | 14 | 66 | 56 | | 11 |
| 19. März 2020 | | 42 | | | | | | | |
| 5. April 2020 | | | | | | | | 30 | |

Zur Frage 4:

- *Wie oft wurden 2018 und 2019 durch Private Strafanzeigen gegen Rechtsanwälte wegen des Verdachts von Vermögensdelikten im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit erstattet? Wie wurden diese Anzeigen erledigt?*

Dazu liegen mir keine Daten vor.

¹ Art der Disziplinarstrafe aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

² Davon zweimal § 16 Abs. 1 Z 2 DSt, Rest nicht ersichtlich.

³ Davon einmal § 39 DSt, Rest nicht ersichtlich.

⁴ Davon einmal § 16 Abs. 1 Z 1 DSt, Rest nicht ersichtlich.

⁵ Davon einmal § 16 Abs. 1 Z 1 DSt, dreimal § 16 Abs. 1 Z 2 DSt, einmal § 39 DSt, einmal Zusatzstrafe, Rest nicht ersichtlich.

⁶ Davon zweimal § 16 Abs. 1 Z 2 DSt, Rest nicht ersichtlich.

⁷ Jeweils § 16 Abs. 1 Z 2 DSt.

Zur Frage 5:

- *Liegen Ihrem Ressort Daten vor, wie viele Rechtsanwälte in Aufsichtsräten von AG's und GesmbH's Mitglieder sind und ob es dadurch im Klientenverhältnis zu Interessenskonflikten kommt? Sind diese doppelten Wirkungsfelder von Rechtsanwälten überhaupt mit dem Unvereinbarkeitsgebot in Einklang zu bringen?*

Dazu liegen mir keine Daten vor.

Nach § 20 RAO sind mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

- a) die Führung eines (in § 20 lit. a RAO näher bestimmten) besoldeten Staatsamtes mit Ausnahme des Lehramtes,
- b) die Ausübung des Notariates und
- c) der Betrieb solcher Beschäftigungen, welche dem Ansehen des Rechtsanwaltsstandes zuwiderlaufen,

unvereinbar.

Ob eine Tätigkeit „dem Ansehen des Rechtsanwaltsstandes zuwiderläuft“, ist stets unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen. Die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird in der Regel per se keine Unvereinbarkeit begründen; allerdings hat der Rechtsanwalt auch in diesem Kontext auf die Einhaltung seiner rechtsanwaltlichen Berufspflichten zu achten und etwa das Verbot der Vertretung bei Interessenkollision einzuhalten. Die Frage der Unvereinbarkeit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung im Sinn des § 20 lit. c RAO ist gegebenenfalls im Disziplinarverfahren zu prüfen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

